

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg vom Dienstag, dem 07.02.2023, im Durlacher Hof Rhodt

Mitglieder:

Anwesend:

Bemerkungen:

Ortsbürgermeister Pister, Armin	Vorsitzender und Schriftführer
Erster Beigeordneter Fader, Knut	
Beigeordneter Blank, Matthias	
Fleck, Thomas	
Götz, Rainer	
Fraktionsvorsitzende Dr. Heintz-Gehm, Birgit	
Fraktionsvorsitzende Hener, Nicole	
König, Stefanie	
Schreiner, Thomas	
Wolff, Christian	
Zimmermann, Annika	

Abwesend:

Dr. Engel, Torsten	
Pister, Roland	
Dr. Schmucker, Axel	
Schöfer, Felix	
Schreiner, Daniela	

Nicht stimmberechtigt:

Anwesend:

Beigeordnete Messerschmidt, Anette	
Dipl.Ing. Zörcher, Klaus	

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einladung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg fest, welche jedem Mitglied fristgemäß zugestellt wurde.

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende: 22:40 Uhr

TAGESORDNUNG:

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Einwohnerfragestunde
2. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens im Portugieserweg, Flurstücks-Nr. 3160/5
3. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 521
4. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 489
5. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens an der Rietburg
6. Grundsatzbeschluss Sanierung Rietburg
7. Auftragsvergabe - Maßnahmen gegen den Hangabrutsch an der Burgruine Rietburg
-Architektenleistung: Gutachten Verkehrs- und denkmalgerechte Bestandssicherung
8. Auftragsvergabe Grundlagenermittlung für einen neuen Standort der kommunale Kindertagesstätte Rhodt
-Architektenleistungen
9. Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Auftragsvergabe
- Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Ausübung des Vorkaufsrecht
- Aufwandsentschädigung der Beigeordneten
10. Annahme von Zuwendungen, Beschluss gem. § 94 GemO
11. Informationen

1. Einwohnerfragestunde

Ortsbürgermeister Pister berichtet von einer Anfrage von einer Bürgerin aus Venningen, die alle Ortsbürgermeister angeschrieben hat. In ihrem Schreiben wünscht sie sich eine Hundewiese. Diese sollte in der Verbandsgemeinde Edenkoben sein, umzäunt und bestenfalls mit einem Tisch und einer Bank versehen werden. Hundeführer könnten dort frei mit ihren Hunden arbeiten. Nach kurzer Absprache im Gemeinderat, sehen die Ratsmitglieder hierfür keine Mittel im Haushalt und die Notwendigkeit wird nicht als dringlich angesehen. Eine Mehrheit dies weiter zu verfolgen, war ebenso nicht zu erkennen. Der Ortsbürgermeister wird dies der Antragstellerin mitteilen.

2. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens im Portugieserweg, Flurstücks-Nr. 3160/5

Sach- und Rechtslage:

Für das Vorhaben Anbau eines Wintergartens, Portugieserweg auf der Flurstücks-Nr. 3160/5 ist am 05.01.2023 ein Bauantrag eingegangen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wiesenstraße, 6. Änderung u. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Gemäß vorliegender Planung ist die Errichtung eines Wintergartens mit einer Breite von 6,85 m und einer Tiefe von 3,50 m und eine Terrassenüberdachung mit einer Breite von 3,40 m und einer Tiefe von 2,75 m geplant.

Es ist ein Pultdach mit einer Dachneigung von 2 Grad geplant.

Das Dach vom Wintergarten und die Einhausung soll komplett in Glas ausgeführt werden.

Gemäß Ziffer 2.1.2 des Bebauungsplans sind Doppelhäuser im Baugebiet A2 nur mit Satteldächer und einer Dachneigung von 40 Grad zulässig. Der First des Hauptbaukörpers muss mittig verlaufen, Nebendächer müssen in ihrer Firsthöhe mindestens 1,0 m unter der Hauptfirstlinie bleiben. Grundsätzlich sind Satteldächer vorgeschrieben, sofern im Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen getroffen sind. Als Dacheindeckung sind naturrote Dachsteine bei Wohngebäuden in beiden Plangebieten – außer den Betriebsgebäuden – zu verwenden.

Der Bauherr teilt folgendes mit:

Wie bereits telefonisch besprochen möchte ich Ihnen hiermit den Antrag für die Baugenehmigung eines Wintergartens zusenden.

Für diese Baumaßnahme wurde bereits am 29.05.2015 die Baugenehmigung erteilt. Leider habe ich es versäumt diesen Bauantrag verlängern zu lassen, so dass dieser jetzt neu beantragt werden muss.

In dem Zusammenhang möchte ich Sie bitten zu prüfen, ob die Alternative das Dach vom Wintergarten und die Einhausung komplett aus Glas, auch möglich ist.

Dem Bauantrag aus dem Jahr 2014/2015 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.09.2015 zugestimmt.

Der Bauausschuss hat über die Abweichungen zu entscheiden.

Der Bauausschuss hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.

Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

<input type="checkbox"/>	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:
Buchungsstelle:	€
<input type="checkbox"/>	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.
<input type="checkbox"/>	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Beschluss:

Der beantragten Abweichung Dachform wird zugestimmt.
 Der beantragten Abweichung Dachneigung wird zugestimmt.
 Der beantragten Abweichung Dacheindeckung/Einhausung aus Glas wird zugestimmt.
 Der Bauausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu Ja Nein
 beachten:

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit		
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen: 7	Nein-Stimmen: 3	Enthaltungen	
<input type="checkbox"/>	Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):				
<input checked="" type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Ortsbürgermeister Pister</i>				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:				
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.				
<input type="checkbox"/>	Bemerkung: Den Vorsitz hat Knut Fader übernommen				

3. **Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 521**

Sach- und Rechtslage:

Für das Vorhaben Herstellung einer Solaranlage (erneuerbare Energie) Photovoltaik und/oder Solaranlage (Warmwassererzeugung), Theresienstraße auf der Flurstücks-Nr. 521 ist am 04.01.2023 ein Bauantrag eingegangen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Theresienstraße Nord“ der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Bereich der Gestaltungssatzung und der Denkmalzone und bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW.

Der Bauherr teilt folgendes mit:

Als Anlage übersende ich Ihnen den Bauantrag für eine Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solaranlage für Warmwassererzeugung).

Die im Plan grün eingezeichnete Dachfläche wäre von der Ausrichtung nach Süden für Solartechnik bestens geeignet. Die orange eingezeichnete Fläche würde alternativ zur Verfügung stehen.

Nach Hersteller-Information kann die Montage der Module in einer geordneten rechteckigen Fläche erfolgen (Photovoltaik: 10, bzw. 15 Module, Solar Warmwasser: ca. 3 Module) Die zur Verfügung stehenden Module wären farblich mit der Dachfarbe vergleichbar. Die Angebotserstellungen sind noch nicht abgeschlossen, die Herstellungskosten können jedoch nachgereicht werden.

Gemäß § 7 der Gestaltungssatzung sind Solarzellen, Sonnenkollektoren und Anlagen zur Stromerzeugung unzulässig.

Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie von den historischen Straßenzügen und deren Eingangs- und Kreuzungsbereichen der Ortsgemeinde Rhodt u.R. nicht sichtbar sind, d.h. von den historischen Straßen aus gesehen, von keiner Seite sichtbar.

Zu den historischen Straßen zählen: Theresienstraße, Weinstraße, Edesheimer Straße, Weyherer Straße sowie der Stich Herrengasse von der Weinstraße bis zum Pfarrhaus und die Gasse von der Weinstraße zur Gaststätte „Alte Schmiede“.

Dabei sind Solarzellen bzw. Sonnenkollektoren parallel, nahe der Dachfläche anzubringen, oder in die Dachfläche zu integrieren. Weiterhin sind diese als Module in dunkler Gestalt und dunklem Rahmen oder farblich an die Dachfläche angepasst auszuführen (beispielsweise monokristalline Zellen).

Der Bauausschuss hat über die Ausnahme zu entscheiden.

Der Bauausschuss hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.

Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

<input type="checkbox"/>	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:
Buchungsstelle:	€
<input type="checkbox"/>	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.
<input type="checkbox"/>	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Beschluss:

Der beantragten Ausnahme wird nicht zugestimmt.
Der Bauausschuss erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu Ja Nein
beachten:

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen: 3	Nein-Stimmen: 8	Enthaltungen
<input type="checkbox"/>	Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):			
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>			
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
<input checked="" type="checkbox"/>	Bemerkung: Der Antragsteller war nicht konkret in seiner Beschreibung der Ausführung. Die konkrete Angabe der Anordnung ist jedoch von entscheidender Bedeutung. Eine gemischte Anordnung von Solarthermie und Photovoltaik sehen die Ratsmitglieder eher kritisch. Der Antragsteller möge nochmals konkret sein Vorhaben einreichen.			

4. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 489

Sach- und Rechtslage:

Für das Vorhaben Abbruch, Umbau, Instandsetzung, Nutzungsänderung, Errichtung von 2 Zwerchgiebeln, 1 Dachgaube und Dachflächenfenster, Theresienstraße auf der Flurstücks-Nr. 489 ist am 04.01.2023 ein Bauantrag eingegangen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Theresienstraße Nord“ der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Bereich der Gestaltungssatzung und der Denkmalzone und bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW.

Gemäß vorliegender Planung ist im Erdgeschoss im Norden eine Spindeltreppe geplant die zur Dachterrasse führt und der Grundriss wird verändert.

Im Dachgeschoss wird der Grundriss verändert und das im Norden befindliche Flachdach soll als Dachterrasse umgenutzt werden.

Im Osten sind 3 Dachflächenfenster, Richtung Westen ist 1 Dachflächenfenster und eine Gaube mit Pultdach und einer Neigung von 13 Grad geplant. Richtung Süden und Norden ist ein Zwerchhaus mit Satteldach und einer Dachneigung von 48 Grad vorgesehen. Richtung Süden ist ein Dachflächenfenster geplant.

Gemäß § 7 (1) der Gestaltungssatzung sind Dachflächenfenster unzulässig, sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Dachflächenfenster dürfen eine maximale Breite von 0,75 m nicht überschreiten und müssen dabei ein stehendes Rechteck bilden.

Es sind Dachflächenfenster Richtung Osten, Westen und Süden geplant.

Gemäß § 7 (2) der Gestaltungssatzung müssen die Ansichtsflächen der einzelnen Dachgauben in einem ausgewogenen Verhältnis zur Gesamtfläche stehen. Sie sollen 1,5 m² nicht überschreiten. Der seitliche Abstand der Dachgauben vom Dachrand muss mindestens die doppelte Sparrenfeldbreite betragen, der Abstand vom First mindestens 1,50 m. Dachaufsätze dürfen die Traufe nicht unterbrechen.

Die geplante Gaube hat eine Breite von 2,60 m und eine Höhe von 1,60 m. Die zwei geplanten Zwerchgiebel unterbrechen jeweils die Traufe.

Gem. § 8 Abs. 4 der Gestaltungssatzung sollen Fenster und Haustüren vorzugsweise in Holz auszuführen werden. Metallfenster und glänzende Kunststofffenster sind nicht zulässig. Kunststofffenster matt mit Holzstruktur können ausnahmsweise zugelassen werden.

Wie die Fenster und Türen ausgeführt werden, ist den Plänen nicht zu entnehmen.

Gemäß § 10 der Gestaltungssatzung sind vom öffentlichen Verkehrsraum, vom Ortsrand, von Fuß- und Wirtschaftswegen her sichtbare Balkone und Loggien unzulässig.

Bei Gebäuden nach § 4 Satz 2 können Balkone und Loggien ausnahmsweise bei Nichteinsehbarkeit von historischen Straßen Weinstraße, Theresienstraße, Weyherer Straße und Edesheimer Straße zugelassen werden.

Es ist eine Dachterrasse Richtung Norden geplant, die durch den Zwerchgiebel erreicht werden kann.

Der Bauausschuss hat über die Ausnahmen/Abweichungen zu entscheiden.
Der Bauausschuss hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.
Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

<input type="checkbox"/>	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:
	Buchungsstelle: €
<input type="checkbox"/>	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.
<input type="checkbox"/>	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Beschluss:

Der beantragten Ausnahme Dachflächenfenster wird zugestimmt.
Der beantragten Abweichung Größe Dachgaube wird zugestimmt.
Der beantragten Abweichung Zwerchhaus unterbricht Traufe wird zugestimmt.
Der beantragten Ausnahme Dachterrasse wird zugestimmt.
Der Bauausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu Ja Nein beachten:

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit		
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	
<input type="checkbox"/>	Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:				
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.				
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:				

5. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens an der Rietburg

Sach- und Rechtslage:

Für das Vorhaben Hangabrutsch auf der Nordseite der Rietburg, hier: Neugestaltung des nördlichen Umgangs/Zugangs zu den Terrassenebenen und Neugestaltung des nördlichen Abschlusses der historischen Schildwand, Rietburg auf der Flurstücks-Nr. 5753 sind am 20.01.2023 Änderungspläne eingegangen.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Ortsgemeinde Rhodt.

Vom Planer wurde eine Maßnahmenbeschreibung vorgelegt, die von diesem in der Sitzung erläutert wird.

Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.
Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

<input type="checkbox"/> Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
Buchungsstelle:	€
<input type="checkbox"/> Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
<input type="checkbox"/> Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: Ja Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit		
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	
<input type="checkbox"/>	Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:				
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.				
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:				

6. Grundsatzbeschluss Sanierung Rietburg

Sach- und Rechtslage:

Ortsbürgermeister Pister trägt ergänzende Informationen zum Grundsatzbeschluss vor.

- a) Einladung Rietburgförderverein am 19.01.2023:
- In einer Präsentation hat Daniel Heintz aus Sicht des Fördervereins die aktuelle Situation beschrieben. Hieraus ergab sich eine Neue Vorgehensweise. Eine Projektgruppe wurde gebildet, bestehend aus Thomas Fleck, Roland Pister und Daniel Heintz.
 - Zielsetzung der Gruppe: Förderantrag bis zum 31.03.2023
- b) Grundsatzbeschluss Gemeinderat:
- Um Förderungen zu erlangen bedarf es gewisser Grundlagen.
 - Es muss hierfür ein Gesamtkonzept Burg geben. Das wäre mit der Beauftragung eines Gutachters möglich.
 - Weiter brauchen wir eine Bauaufnahme der Burg, hier wäre die GDKE dazu bereit.
 - Des Weiteren brauchen wir mit dem Gesamtkonzept eine Kostenschätzung und eine Finanzierung. Diese soll aufzeigen in welchem Zeitraum die Ortsgemeinde das Gesamtkonzept abarbeiten möchte

Der Grundsatzbeschluss gibt also den Weg dafür frei.

Den Förderantrag bis zum 31.03.2023 zu stellen ist sehr kurzfristig. Die GDKE hält es für machbar. Selbst wenn es uns nicht gelingen würde zum 31.03.2023 die Unterlagen zusammen zu haben, wären wir für den nächsten Fördertermin sicherlich gewappnet. Somit wäre die Vorarbeit so oder so nötig.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

<input type="checkbox"/>	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:
Buchungsstelle:	€
<input type="checkbox"/>	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.
<input type="checkbox"/>	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat folgt der vorgeschlagenen Vorgehensweise. Es wird ein Gutachter beauftragt ein Gesamtkonzept zu erstellen. Ein Antrag auf Förderung wird gestellt. Im ersten Schritt soll die Nordmauer wieder errichtet werden. Dafür wird ein Bauantrag eingereicht.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu Ja Nein beachten:

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit		
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	
<input type="checkbox"/>	Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:				
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.				
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:				

Anl.: Konzept Burg

7. Auftragsvergabe - Maßnahmen gegen den Hangabrutsch an der Burgruine Rietburg

-Architektenleistung: Gutachten Verkehrs- und denkmalgerechte Bestandssicherung

Sach- und Rechtslage:

Wegen des Hangabrutsches an der Burgruine Rietburg wurde ein Angebot für die Architektenleistung „Verkehrs- und denkmalrechtliche Bestandsicherung“ eingeholt.

-Architektenleistung „Gutachten Verkehrs- und denkmalgerechte Bestandssicherung“

Firma	Angebotssumme geprüft in € (brutto)	Prozentangabe	Bemerkung
AltBauPlan Architekturbüro für Altbauinstandsetzung Dipl. Ing. (FH) Marc Sattel aus Maxdorf	7.497,00 €	100,00%	

In den aufgeführten Bruttopreisen sind Nachlässe berücksichtigt, Skontoabzüge nicht!

Es ist davon auszugehen, dass das Architekturbüro AltBauPlan für Altbauinstandsetzung aus Maxdorf wirtschaftlich und auskömmlich kalkuliert hat.

Nach Abschluss der erforderlichen Prüfung, sowie nach Abwägung aller relevanten Faktoren, empfiehlt die Verwaltung den Auftrag an das Architekturbüro AltBauPlan aus Maxdorf mit einer Auftragssumme von brutto 7.497,00 € zu vergeben.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

<input checked="" type="checkbox"/> Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
Buchungsstelle: 066/573140-523110	50.000,00 €
<input type="checkbox"/> Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
<input type="checkbox"/> Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
<input type="checkbox"/> Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag Architektenleistung Verkehrs- und denkmalgerechte Bestandssicherung wegen des Hangabrutsches an der Burgruine Rietburg, gemäß der Empfehlung der Verwaltung zu erteilen.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: Ja Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit		
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	
<input type="checkbox"/>	Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:				
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.				
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:				

8. **Auftragsvergabe Grundlagenermittlung für einen neuen Standort der kommunale Kindertagesstätte Rhodt -Architektenleistungen**

Sach- und Rechtslage:

Wegen der geplanten Grundlagenermittlung für einen neuen Standort der kommunalen Kindertagesstätte in Rhodt wurde ein Angebot für die Architektenleistungen eingeholt.

-Architektenleistungen

Firma	Angebotssumme geprüft in € (brutto)	Prozentangabe	Bemerkung
Architekturbüro Zörcher aus Venningen	1.377,43 €	100,00 %	

In den aufgeführten Bruttopreisen sind Nachlässe berücksichtigt, Skontoabzüge nicht!

Es ist davon auszugehen, dass das Architekturbüro Zörcher aus Venningen für die Erweiterung der kommunalen Kindertagesstätte in Rhodt wirtschaftlich und auskömmlich kalkuliert hat.

Nach Abschluss der erforderlichen Prüfung, sowie nach Abwägung aller relevanten Faktoren, empfiehlt die Verwaltung den Auftrag an das Architekturbüro Zörcher aus Venningen mit einer Auftragssumme von **brutto 1.377,43 €** zu vergeben.

Ortsbürgermeister Pister erläutert dem Gemeinderat nochmals die letzten Schritte zur Auftragsvergabe, die am 14.06.2022 nach der Verwaltungsratssitzung starteten. Am 17.01.2023 tagte der Arbeitskreis Kindergarten.

Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass als weiterer Schritt eine Kostenschätzung erfolgen soll.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

<input checked="" type="checkbox"/>	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:
Buchungsstelle: 066/ 365200-096930-1-18	0,00 €
<input type="checkbox"/>	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.
<input type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen: Im Haushaltsjahr 2023 sind für die Maßnahme keine Mittel veranschlagt. Die im Haushaltsjahr 2022 veranschlagten Mittel i. H. v. 30.000,00 EUR dürfen nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GemHVO auch im Jahr 2023 verwendet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag Architektenleistungen wegen geplanter Grundlagenermittlung für einen neuen Standort der kommunalen Kindertagesstätte in Rhodt, gemäß der Empfehlung der Verwaltung zu erteilen.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu Ja Nein beachten:

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit		
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	
<input type="checkbox"/>	Konsequenz aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung):				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:				
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.				
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:				

Anl.: Protokolle

9. **Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**
- Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Auftragsvergabe
- Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Ausübung des Vorkaufsrecht
- Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Sach- und Rechtslage:

Die Hauptsatzung vom 27.08.2019 mit der Änderung vom 28.02.2020 soll geändert werden. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

§ 4 Zif. 1	Wird wie folgt geändert: Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR (bisher: 3.000 EUR) im Einzelfall;
§ 4 Zif. 5	Die Ziffer 5 wird wie folgt ergänzt: Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem BauGB und DSchG.
§ 9 Abs. 2	Der Absatz 2 wird wie folgt geändert: Dem Ersten Beigeordneten, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung gewährt. Die weiteren Beigeordneten, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 20% (bisher: 10%) der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

Alle sonstigen bisherigen Regelungen bleiben unverändert.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung bedarf der **Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates** (§ 25 Abs. 2 GemO). Die gesetzliche Zahl der Mitglieder beträgt 17 (16 Ratsmitglieder plus Vorsitzender), sodass für die Mehrheit im o.g. Sinne mindestens **9 Ja-Stimmen** erforderlich sind.

Da die Änderung der Hauptsatzung Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung der Beigeordneten enthält (vgl. § 9 Abs. 2), sind gemäß §§ 36 Abs. 3 Satz 2, 22 Abs. 1 GemO **zwei Abstimmungen erforderlich**. Zunächst ist ohne die Stimme des Vorsitzenden über den § 9 Abs.2 der Hauptsatzung (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) abzustimmen, sodann über die restlichen Bestimmungen.

Bei der Beschlussfassung über § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung beträgt die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates 16 (16 Ratsmitglieder ohne Vorsitzender), sodass für die Mehrheit im o.g. Sinne ebenfalls mindestens **9 Ja-Stimmen** erforderlich sind.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird verschoben, da der Gemeinderat mit acht Ratsmitgliedern nicht beschlussfähig war.

10. Annahme von Zuwendungen, Beschluss gem. § 94 GemO

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 94 GemO hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rhodt u. R. über die Annahme von Zuwendungen zu entscheiden.

Für die Ortsgemeinde Rhodt liegen folgende Angebote vor:

Sponsoring: für die Wetterschutzhütte am Sportplatz Rhodt u. R. für die Jugend zum Aufenthalt

Zuwendungsgeber	Betrag in EUR	Hinweis auf Geschäftsbeziehungen / Bemerkung
Carolin Anton „Die Haarfärberei“	500,00 EUR	Friseursalon in Rhodt
Weingut Kastanienhof Fader Karlheinz und Knut	500,00 EUR	Weingut in Rhodt
„Alter Kastanienhof“ Birgit und Siegfried Rögner	500,00 EUR	Gastwirte in Rhodt
Weinkellerei Gries, Inh. Thomas Gries	500,00 EUR	Unternehmen in Rhodt

Der aktuelle Stand bezüglich Spenden- /Sponsoring für die Wetterschutzüberdachung liegt zum 31.01.2023 bei **6.400,00 EUR**.

Die Angebote wurden gem. § 94 Abs. 3 GemO der Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung in Landau angezeigt.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

<input type="checkbox"/>	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:
Buchungsstelle:	€
<input type="checkbox"/>	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.
<input type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.
<input type="checkbox"/>	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rhodt nimmt die Zuwendungen gem. § 94 GemO an.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: Ja Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit		
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:				
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.				
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:				

11. Informationen

Es liegen keine Informationen vor.

	Datum	Unterschrift
Vorsitzender und Schriftführer:		
Ortsbürgermeister